

## ENTWURF

Stadt/Markt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft/Landratsamt mit Anschrift  
Markt Werneck, Balthasar-Neumann-Platz 8, 97440 Werneck

# Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesautobahn A 7 Fulda – Würzburg, Abschnitt Autobahnkreuz (AK) Schweinfurt/Werneck - Anschlussstelle (AS) Gramschatzer Wald; Ersatzneubau der Werntalbrücke (Bauwerk 645a) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 644+750 bis Bau-km 645+615**

Für das o. a. Bauvorhaben liegt der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 25.01.2018, Nr. 32-4354.1-1-9, mit Rechtsbehelfsbelehrung und mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift der Stadt/Markt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft oder des Landratsamts)

Markt Werneck, Balthasar-Neumann-Platz 8, 97440 Werneck; Zi.-Nr. 16, Geschäftsleitung

in der Zeit (von - bis)

**31.01.2018 bis 14.02.2018**

während der Dienststunden (von - bis)

Mo. u. Die. 8.00 – 12.00 Uhr, 13.30 – 15.30 Uhr

Mi. 8.00 – 13.00 Uhr

Do. 8.00 – 12.00 Uhr, 13.30 – 17.30 Uhr

Fr. 8.00 – 12.00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, und bei der Regierung von Unterfranken, Stephanstraße 2, 97070 Würzburg eingesehen werden.

Außerdem können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>, unter der Rubrik „Planung und Bau“ > Straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren > Aktuell laufende Planfeststellungsverfahren eingesehen werden (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/4/uebersicht.html>). Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist allein der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger, den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Werneck, 22.01.2018

.....  
(Ort, Datum)

Markt Werneck

.....  
(Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft)

.....  
(Unterschrift)

1.Bürgermeisterin Edeltraud Baumgartl